
VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ritzing vom 29. März 2024 über **das Führen und Halten von Hunden im Gemeindegebiet der Gemeinde Ritzing.**

Aufgrund der Bestimmungen des Bgld. Landessicherheitsgesetzes, LGBL.Nr. 30/2019 idgF wird für das Gemeindegebiet der Gemeinde Ritzing nachstehende verwaltungsrechtliche Bestimmung verordnet:

§ 1

- (1) Gemäß § 20 Abs. 1 des Bgld. Landessicherheitsgesetzes wird festgelegt, dass Hunde außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundstücken sowohl im Ortsgebiet als auch außerhalb des verbauten Gebietes an der Leine zu führen sind. Dies gilt sinngemäß auch bei Zugängen und in gemeinschaftlich genutzten Teilen von Wohnhausanlagen.
- (2) Hunde sind in einer Weise zu beaufsichtigen oder zu verwahren, dass durch das Tier dritte Personen weder gefährdet, noch über das zumutbare Maß hinaus, belästigt werden. Als unzumutbare Belästigung Dritter gilt insbesondere auch die Verunreinigung von Kinderspielplätzen, öffentlichen Grünflächen, Sport- und Parkanlagen und ähnliche Flächen. Besitzer oder Verwalter von Hunden müssen laut Straßenverkehrsordnung dafür sorgen, dass die Gehsteige, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Wohnstraßen und Begegnungszonen nicht verunreinigt werden.
- (3) An nachstehenden Orten ist das Mitführen von Hunden ausdrücklich untersagt:
 - Ortsfriedhof
 - Kindergarten- und Volksschulareal
 - Öffentliche Spielplätze
 - Areal des Sonnensees Ritzing
- (4) Diese Anordnungen gelten nicht, wenn das Mitführen eines Hundes eine solche Beschränkung ausschließt (zB bei Hunden im Einsatz mit Rettungs- und Sicherheitsorganen, Assistenzhunden und Jagdhunden während der Jagd) oder ein Nachweis mitgeführt wird, dass sich der Hund in einer Ausbildung zu einem so eingesetzten Hund befindet.

§ 2

Das Führen auffälliger Hunde an öffentlichen Orten ist nur jenen Personen gestattet, die über einen Sachkundennachweis verfügen. Solche Hunde sind an der Leine zu führen und müssen einen Maulkorb tragen. Die Maulkorbpflicht gilt für diese Hunde auch in Hundeauslaufzonen.

§ 3

Zuwiederhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung gelten als Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 32 Abs. 2 des Bgld. Landessicherheitsgesetzes von der Bezirksverwaltungsbehörde geahndet.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.